

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 45/08 B

L 5 KR 243/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 521/03 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 786,82 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger betreibt ein Taxiunternehmen. 1995 trat er dem "Rahmenvertrag über die Durchführung von Krankenfahrten in Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr" bei, der auch die beklagte AOK bindet. Seither unternahm er Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten. Zum Jahresende 2002 widerrief er seinen Beitritt zum "Rahmenvertrag" wegen Abrechnungsstreitigkeiten, führte aber weiterhin ärztlich verordnete Krankenfahrten für Versicherte der Beklagten durch. Mit seinem zuletzt noch streitigen Begehren, 786,82 Euro für Krankentransporte von Versicherten der Beklagten erstattet zu erhalten, ist der Kläger in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, die Rechnung Nr 4780 sei bereits beglichen. In den Fällen der Rechnungskürzung wegen überlangen Wegstrecken habe der Kläger auch im Berufungsverfahren nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen er jeweils die längere Wegstrecke gewählt habe. Hinsichtlich der Rechnungen vom 11.2.2003 fehle es schließlich an einer Rechtsgrundlage, da die Krankenfahrten nach Kündigung des "Rahmenvertrages" durchgeführt worden seien (Urteil vom 3.4.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Divergenz.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der Divergenz (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz beruft, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in (zumindest) einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenüberstellen und begründen, weshalb diese miteinander unvereinbar seien (vgl zB BSG, Beschluss vom 27.6.2005 - B 1 KR 43/04 B; BSG, Beschluss vom 18.7.2005 - B 1 KR 110/04 B - mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich nur fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl zB BSG, Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f). Daran fehlt es.



- 5 Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung schon nicht entscheidungstragende abstrakte
Rechtssätze im Urteil des Berufungsgerichts herausgestellt. Vielmehr hat er lediglich angeführt,
die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:
- 6 "Der Kläger hat gegenüber der Beklagten weder aus eigenem Recht noch aus ab-
getretenem Recht einen Anspruch auf Vergütung der zugunsten der Versicherten der
Beklagten erbrachten Krankentransporte".
- 7 Dieser Rechtssatz ist - entgegen den aufgezeigten Anforderungen - gerade nicht abstrakt,
sondern konkret auf den Kläger bezogen. Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargelegt, dass
das LSG bewusst von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist. Hierfür genügt es
nicht, dass das LSG aus der Sicht des Klägers vermeintlich unzutreffend entschieden hat oder
sich mit den Entscheidungen, von denen es angeblich abweicht, überhaupt nicht auseinander-
gesetzt hat.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungs-
gerichtsordnung. Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs 2, 47, 52
Abs 3 Gerichtskostengesetz.

